

ENNS- UND PALTENTALER

Versicherung VaG



Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH 2001)

seit 1869

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (*Musterbedingungen ABS 2001*) Anwendung,

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Versicherte Sachen und Kosten |
| Artikel 2 | Versicherte Gefahren und Schäden |
| Artikel 3 | Örtliche Geltung der Versicherung |
| Artikel 4 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall |
| Artikel 5 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall |
| Artikel 6 | Versicherungswert |
| Artikel 7 | Entschädigung |
| Artikel 8 | Unterversicherung |
| Artikel 9 | Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung |
| Artikel 10 | Sachverständigenverfahren |

I. Sachversicherung

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt

1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie

1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2 Punkt 4.2.3.).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3., bis zu einem Ausmaß von - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - 5m² pro Einzelscheibe bzw. -element.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas- oder Kunststoff.

1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 2.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- 2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.

- 2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

- 2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

- 2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

- 2.2.5. **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

- 2.2.6. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist - *soweit nichts anderes vereinbart* - mit 5% der Versicherungssumme begrenzt.

- 2.2.7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2. 3.

Kosten für notwendige Schloßänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3., - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - bis ATS 10.000,-.

- 2.3. *Soweit nichts anderes vereinbart ist*, sind nicht versichert:

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

- 1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - :

Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

- 1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Nicht versichert sind - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - :

Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).

- 1.3. **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

- 1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Elementargefahren

- 2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

- 2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

- 2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

- 2.4. **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

- 2.5. **Erdbeben;** Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. **Nicht versichert** sind, - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, daß feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. **Leitungswasser**

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3. **Nicht versichert** sind - *soweit nichts anderes vereinbart ist*:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. **Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung**

4.1. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

4.1.3. **einschleicht** und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt.

Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

5. Glasbruch

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln sowie an Möbel- und Bilderverglasungen.

5.2. **Nicht versichert sind - soweit nichts anderes vereinbart ist:**

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern. Glasbausteinen. Kunstverglasungen, Kochflächen sowie

4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter**

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;

4.2.2. ein Behältnis mit **richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.2.3. *Soweit nichts anderes vereinbart ist*, gelten für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen folgende Entschädigungsgrenzen:

4.2.3.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend

- für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher € 1.800,- , davon freiliegend € 350,-

- für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle. Briefmarken- und Münzensammlungen € 3.500,- davon freiliegend € 350,-

4.2.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

4.3. Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne daß ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1 oder 4.2 vorliegt.

Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - mit € 360,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 1.400,- begrenzt.

4.4. Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

4.5. **Nicht versichert sind - soweit nichts anderes vereinbart ist:**

Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) und Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.
2. **In Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
 - 2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.
 - 2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.
 - 2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genützte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.
3. **In Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:
 - 3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.
 - 3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.
4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

5. Außenversicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2.6. und Artikel 2 Punkt 4.2.3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

6. Bei **Wohnungswechsel** innerhalb von Österreich gilt die Versicherung - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;
 - 1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);
3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt **grundsätzlich der Neuwert**.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 7 Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

- 1.1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
- 1.2. Bei **Beschädigung** werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40% des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
- 1.4. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 1.5. Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
- 1.6. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
- 1.7. Für **versicherte Kosten** (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 1.8. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
- 2.2. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

- 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8

Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2 Punkt 4.2.3. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie - *soweit nichts anderes vereinbart ist* - 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. Es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.